

Ämter der Landesregierungen

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Mag. Alexandra Lust
Dr. Anna Kondor-Peters
Sachbearbeiterinnen

alexandra.lust@gesundheitsministerium.gv.at
anna.kondor-peters@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644166/644645
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.919.735

Information zur Bewilligung der Tätigkeit von ausländischen Pflegekräften zu Fortbildungszwecken gemäß §§ 34 und 89a GuKG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt zu informieren:

I. Tätigkeit zu Fortbildungszwecken (§§ 34 und 89a GuKG)

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idGF., sieht folgende Regelungen betreffend die Bewilligung der Tätigkeit von ausländischen Pflegekräften zu Fortbildungszwecken vor:

Fortbildung bei Ausbildung im Ausland

§ 34. (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben, sofern ihnen vom Landeshauptmann eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

(2) Der Antragsteller hat Nachweise gemäß § 32 Abs. 2 Z 1, 3 und 5 vorzulegen.

(3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.

(4) Die Bewilligung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs. 1

1. an einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. an einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
3. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt

zu beschränken.

- (5) Krankenanstalten, Einrichtungen oder Ärzte gemäß Abs. 4 haben nachzuweisen, daß
 1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
 2. für eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht mindestens ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der die notwendige Berufserfahrung sowie die fachliche und pädagogische Eignung besitzt, in einem Dienst- oder anderen Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht.

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens einem Jahr möglich.

§ 89a. (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung in einem Pflegeassistentenberuf gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit in der Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben, sofern ihnen vom Landeshauptmann eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

(2) § 34 Abs. 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Bewilligungen gemäß §§ 34 und 89a GuKG sind vom/von der Landeshauptmann/Landeshauptfrau im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu erteilen. Die Verfahrenshoheit für diese Verfahren liegt demzufolge grundsätzlich beim zuständigen Amt der Landesregierung, wobei bei der Vollziehung allerdings die durch diese Regelung vom Gesetzgeber angestrebte Zielsetzung zu beachten ist:

Wie sich aus den Materialien zu dem durch die GuKG-Novelle 2023 neu geschaffenen § 89a GuKG ergibt, zielt diese befristete Tätigkeit zu Fortbildungszwecken für im Ausland ausgebildete Berufsangehörige der Gesundheits- und Krankenpflege auf die Schaffung einer (weiteren) Möglichkeit eines kurzfristigen Tätigwerdens in Österreich bis zum Abschluss des Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsverfahrens ab.

Im Sinne einer möglichst einheitlichen Vollziehung dieser Regelungen darf zu nachstehenden Fragen, die in der Vergangenheit Anlass zu Auslegungsproblemen bzw. zur Kritik an einer uneinheitlichen Vorgangsweise geführt haben, folgende Empfehlungen seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dargelegt werden.

II. Prüfung der Gleichwertigkeit:

Grundvoraussetzung der Antragslegitimation gemäß §§ 34 bzw. 89a GuKG ist die Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Ausbildung mit der österreichischen Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 34 GuKG) bzw. in einem Pflegeassistentenberuf (§ 89a GuKG).

Das Erfordernis der Gleichwertigkeit setzt jedenfalls die Nostrifizierbarkeit bzw. Anerkennbarkeit dieser Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in einem Pflegeassistentenberuf voraus.

In diesem Sinne ist daher bei einem Verfahren gemäß § 34 GuKG hinsichtlich der Prüfung der Gleichwertigkeit zu klären, ob es sich bei der ausländischen Ausbildung einerseits inhaltlich und umfangmäßig um eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege und andererseits vom Ausbildungsniveau um eine hochschulische Ausbildung handelt.

Folglich besteht insbesondere für ausländische Mittelschulabsolvent:innen oder für Absolvent:innen jener ausländischer Ausbildungen, die zu einem Beruf ausbilden, welcher im Hinblick auf das Ausmaß der Eigenverantwortlichkeit, Berufsbild sowie Kenntnisse und Fertigkeiten nicht den österreichischen Beruf des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege widerspiegelt, kein Zugang zu einer Bewilligung gemäß § 34 GuKG.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens können die Länder die Gleichwertigkeit durch ihre Amtssachverständigen, durch Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen oder gegebenenfalls unter Befassung einer Fachhochschule prüfen.

Jenen Personen, deren ausländische Pflegeausbildung die oben genannten Erfordernisse gemäß § 34 GuKG nicht erfüllen, steht es offen, eine Bewilligung gemäß § 89a GuKG zu beantragen.

Bei einem Verfahren gemäß § 89a GuKG ist hinsichtlich der Prüfung der Gleichwertigkeit zu ermitteln, ob die ausländische Ausbildung in vergleichbarer Dauer und inhaltlich eine Ausbildung in einem Pflegeassistentenberuf nach den österreichischen Ausbildungsvorschriften widerspiegelt. Liegt eine Ausbildung vor, in der die sozialbetreuerischen Aspekte überwiegen, kann eine Bewilligung gemäß § 89a GuKG nicht erteilt werden.

Gleichwertigkeit im Sinne der §§ 34 bzw. 89a GuKG liegt jedenfalls vor, wenn bereits im Rahmen eines Nostrifikations- bzw. Anerkennungsverfahrens eine (bescheidmäßige) Gleichwertigkeit gegebenenfalls unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen festgestellt wurde.

Das Vorliegen eines Nostrifikations- bzw. Anerkennungsbescheids ist allerdings nicht zwingende Voraussetzung für die Feststellung bzw. für die Bejahung der Gleichwertigkeit im Sinne der §§ 34 bzw. 89a GuKG.

III. Prüfung der Deutschkenntnisse

Im Hinblick auf die für die Erteilung der Bewilligung gemäß §§ 34 bzw. 89a GuKG erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sehen die gesetzlichen Vorgaben vor, dass „*mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken ausschließen*“.

Hinsichtlich des bei der Prüfung der Deutschkenntnisse für die Erteilung der Bewilligung gemäß §§ 34 bzw. 89a GuKG anzulegenden Maßstabs ist zu berücksichtigen,

- dass in den §§ 34 und 89a GuKG nicht auf den in den §§ 27 und 85 GuKG festgelegten Maßstab der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse abgestellt wird und
- dass die Tätigkeit zu Fortbildungszwecken unter Anleitung und Aufsicht eines/einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt.

Dies bedeutet, dass für die Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 34 bzw. 89a GuKG nicht zwingend das für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister festgelegte Sprachniveau, das wäre B2 für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. B1 für Pflegeassistentenberufe, vorliegen muss.

Im Sinne der o.a. Zielsetzung und der Art der Tätigkeit der §§ 34 und 89a GuKG könnte aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken unter Anleitung und Aufsicht auch ein Sprachniveau unterhalb des für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister als ausreichend beurteilt werden.

IV. Nichteintragung in das Gesundheitsberuferegister

In diesem Zusammenhang darf, wie bereits in der ho. Information vom 22.1.2018, BMGF-92250/0091-II/A/2/2017, mitgeteilt wurde, neuerlich darauf hingewiesen werden, dass Personen, die aufgrund einer Bewilligung gemäß §§ 34 und 89a GuKG tätig werden, nicht zur Berufsausübung, sondern lediglich zur befristeten Tätigkeit zu Fortbildungszwecken berechtigt sind.

Diese Personen sind daher nicht in das Gesundheitsberuferegister einzutragen, sondern werden ausschließlich auf Grund und im Rahmen der entsprechenden Bewilligung tätig.

Es wird um Kenntnisnahme dieser Information und Berücksichtigung im Rahmen der do. Vollziehung ersucht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 31. Jänner 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Irene Hager-Ruhs